

Welchen Zugang haben Geflüchtete zu den Landessprachkursen?

Deutsch sofort – Alphabetisierungskurse –
 Deutsch qualifiziert (hier: Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit beachten)

**Förderung integrativer Maßnahmen - Teil 3 (RL des SMS, GB Gleichstellung und Integration)
 Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache für Personen mit Migrationshintergrund**

Überblick

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung	Geduldete Personen mit mind. nachrangigen Arbeitsmarktzugang	Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis gem. Kap. 2 Abschn. 5 AufenthG
1. Afghanistan, Algerien, Britische abhängige Gebiete Afrika, Cookinseln, Georgien, Indien, Italien, Libanon, Libyen, Marokko, Myanmar, Pakistan, Palau, Russ. Föderation, sonst. asiatische Staaten, Tonga, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vietnam 2. Staatenlos, HKL ungeklärt 3. Personen aus „sicheren“ Herkunftsstaaten → Vermerk: „Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“	1. Geduldete mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang 2. Personen aus „sicheren“ Herkunftsstaaten → humanitäre/persönliche Gründe (§ 60a II 3 AufenthG) → Eltern von Minderjährigen mit Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a I AufenthG (§ 60a IIb AufenthG) → Vermerk: „Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“	Negatives Antragsverfahren auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF → § 23 I AufenthG → § 23a AufenthG → § 24 AufenthG → § 25 AufenthG mit Ausnahme der Absätze I, II und IVa 3

Erläuterungen

Der Zugang zu den Landessprachkursen nach o.g. Richtlinie ist grundsätzlich für Personen mit Migrationshintergrund offen,

- die keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs gem. § 43 AufenthG haben und
- die, sofern sie Asylsuchende sind oder ihr Asylantrag erfolglos war, einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Sachsen zugewiesen sind und
- die nicht Staatsangehörige eines „sicheren“ Herkunftsstaates nach § 29a AsylG sind, es sei denn, sie sind Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Duldung nach § 60a II 3 oder IIb AufenthG.

Folgende Personengruppen dürfen die Landessprachkurse besuchen:

A. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung aus den Herkunftsländern:

1. Afghanistan, Algerien, Britische abhängige Gebiete Afrika, Cookinseln, Georgien, Indien, Italien, Libanon, Libyen, Marokko, Myanmar, Pakistan, Palau, Russische Föderation, sonstige asiatische Staaten, Tonga, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vietnam
2. Staatenlos oder Herkunftsland ungeklärt
3. Personen aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien)

→ Folgende Nebenbestimmung muss auf der Aufenthaltsgestattung vermerkt sein:
„Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“



B. Geduldete Personen:

1. Geduldete Personen mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang
2. Personen aus sog. „sicheren“ Herkunftsstaaten bei
 - humanitären oder persönlichen Gründe (§ 60a II 3 AufenthG)
 - Eltern von Minderjährigen mit Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a I AufenthG (§ 60a IIb AufenthG)
 - Die einzelnen Paragraphen sind nicht auf der Duldung vermerkt. Es empfiehlt sich eine Orientierung an den eingetragenen Nebenbestimmungen
„Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“



Personen mit Widerrufsvorbehalt *„erlischt am Tag der Abschiebung“* sind bei nachrangigem Arbeitsmarktzugang zwar zugangsberechtigt, eine Gewähr zum erfolgreichen Abschluss gibt es aufgrund der drohenden Abschiebung jedoch nicht.

C. Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis gemäß Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG

Negatives Antragsverfahren auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF

- § 23 I AufenthG
- § 23a AufenthG
- § 24 AufenthG
- § 25 AufenthG mit Ausnahme der Absätze I, II und IVa 3

Die einzelnen Paragraphen sind auf der Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltserlaubnis oder dem Zusatzblatt zur Aufenthaltserlaubnis vermerkt.



FAQ

Was ist eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)? Wie gehe ich damit um?

Die BÜMA ist das vorläufige Ausweisdokument eines Geflüchteten der in Deutschland ein Asylbegehren gestellt hat. Eine förmliche Asylantragstellung hat noch nicht stattgefunden. In der Regel sind die Geflüchteten in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht und unterliegen einem strikten Arbeitsverbot für die Dauer der Wohnsitzauflage in einer EAE, höchstens jedoch für sechs Monate, und haben während dieser Zeit keine Zugangsberechtigung zu den Landessprachkursen. Seit März 2016 wurde in einigen Landkreisen die BÜMA durch einen Ankunfts nachweis abgelöst. Dieser ist entsprechend gleich zu behandeln.

Was passiert mit Geflüchteten, die kurz nach Kursbeginn einen negativen Bescheid des Bundesamtes erhalten?

Nach einer erfolgreichen Anmeldung und nach Aufnahme des Landessprachkurses kann die Person weiter am Sprachkurs teilnehmen. In der Regel ändern sich auch nach Ausstellung einer Duldung die Nebenbestimmungen nicht. Sanktionen, wie z.B. der nachträgliche Vermerk eines Arbeitsverbotes, können nur ein Mittel bei fehlender Mitwirkung sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Person nicht bei der Beschaffung eines Identitätsnachweises tätig wird. Bemühungen der Person bei der Passbeschaffung sind bei der Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde zu berücksichtigen.

Was passiert, wenn der Kursträger weiß, dass die Person gegen den negativen Bescheid des Bundesamtes geklagt hat?

Sollte die Klage am zuständigen Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung entfalten, kann die Person nicht abgeschoben werden und behält die Aufenthaltsgestattung mit den darauf vermerkten Nebenbestimmungen.

Bei einer ablehnenden Entscheidung eines Eilantrages gemäß § 80 V VwGO durch das zuständige Verwaltungsgericht wird der Person in der Regel zum nächsten Termin in der Ausländerbehörde eine Duldung ausgestellt. Findet sich in den Nebenbestimmungen der Vermerk: *„Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.“* kann die Person ohne Probleme weiter am Landessprachkurs teilnehmen. Bei einem Fehlen des Widerrufsvorbehalt *„Duldung (Aussetzung der Abschiebung) erlischt am Tag der Abschiebung“* kann eine zwangsweise Rückführung nur durch förmlichen Widerruf der Duldung durch die Ausländerbehörde stattfinden.

Wie geht man mit Dublin-Fällen um?

Bei einer Ablehnung des Asylantrags als unzulässig sowie bei fehlendem Eilrechtsschutz gemäß § 80 V VwGO im Falle einer Anfechtungsklage am zuständigen Verwaltungsgericht erhält die Person eine Duldung durch die Ausländerbehörde. In diesem Fall orientiert sich die Möglichkeit einer Abschiebung an der Frist zur Überstellung der Person in den für das Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedsstaat (sowie der Schweiz und Norwegen). Die Frist beginnt am Tag der Zustimmung zur Aufnahme durch den jeweiligen Drittstaat, welche aktiv oder passiv durch *„stillschweigende Annahme“* formuliert wird. Die Frist beträgt in der Regel sechs Monate. Beim Vorliegen von Straftaten kann die Frist auf zwölf Monate, beim aktiven Untertauchen und beim Entzug der Abschiebung 18 Monate verlängert werden. Das Datum der Zuständigkeitserklärung des Drittstaates ist in der Akte des Bundesamtes aufgeführt und wurde der Person mit dem negativen Bescheid zugestellt.

In der Regel bleiben die Nebenbestimmungen der Aufenthaltsgestattung auf der Duldung bestehen. Sollte ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang darauf vermerkt sein, ist die Person berechtigt, an den Landessprachkursen teilzunehmen.

Erarbeitet durch: Sächsischer Flüchtlingsrat e. V., Dammweg 4, 01097 Dresden

Kontakt: Patrick Irmer, irmer@sfrev.de, 0157/ 352 391 00

Stand: 23.03.2017